Kappis Ingenieure GmbH
Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0
Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28
www.kappis.de

KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Fassung vom 04.07.2022 Anlage:
Projekt Nr.: 2022-042 Fertigung:

Gemeinde Fischerbach

Hauptstraße 38

77716 Fischerbach

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandgewann West“, Gemeinde Fischerbach

Umweltbericht

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Fischerbach

Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski, Heinrich Scholübbers

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass der Planung 3
2 Gesetzliche Grundlagen 3
2.1 Umweltbericht 3
2.2 Eingriffsregelung 3
2.3 Artenschutz 4
2.4 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter 4
Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen 6
3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter 7
3.1 Beschreibung der Fläche 7
Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum 7
Flächennutzung 7
Schutzgebiete 8
3.2 Mensch 8
3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt 9
Parkplatz (60.21) 9
Apfelhalbstammanlage (37.20) 9
Futtergraswiese (33.60) 10
Grünland mittlerer Standorte (33.41) 10
Tiere 11
3.4 Boden 11
3.5 Wasser 13
3.6 Klima und Luft 13
3.7 Landschaftsbild 14
3.8 Kultur- und Sachgüter 14
4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation 15
4.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans: 15
4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB 15
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB] 15
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB] 16
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern 16
Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3 17
4.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs 17
Naturschutzrechtlicher Ausgleich 17

4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen 17
5 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht 17
6 Literaturverzeichnis 20
Anhang

1 Anlass der Planung

Die Firma Ullmann beabsichtigt, ihren bisherigen Mitarbeiterparkplatz zu erweitern. Für die Erweiterung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang soll das Gewerbegebiet „Sandgewann“ insgesamt erweitert werden.

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 8.337 m².

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 270 (teilweise), 271 (teilweise) und 271/1 der Gemarkung Fischerbach.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt.

Weitere Angaben zur Planung s. ZINK Ingenieure (2020).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

2.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

2.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen[1] von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

---

[1] *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

2.3 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.[2] Es ist jedoch sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart[3] aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.5.

2.4 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch*, insbesondere die menschliche Gesundheit, *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft* und *Landschaft*, *Kultur- und sonstige Sachgüter*.

Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

[2] OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

[3] Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sich der höheren Naturschutzbehörde.

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer,*
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*
- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltgesetzes (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

2.4.1.1 **Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter**

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010),

s. Anhang 2. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes[4] (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

2.4.1.2 **Regionalplan (RVSO 2018)**

Das Plangebiet überlagert teilweise die im Regionalplan festgelegte Grünzäsur. Grundsätzlich sind Grünzäsuren von einer Besiedelung freizuhalten und sollen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein wurde die Inanspruchnahme der Grünzäsur auf einer Tiefe von bis zu 25 m abgestimmt (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, ZINK INGENIEURE 2020).

2.4.1.3 **Flächennutzungsplan (FNP)**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Haslach ist für den Planbereich landwirtschaftliche Fläche bzw. Gewerbebaufläche dargestellt. Im Bebauungsplan ist die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE)) geplant. Der Bebauungsplan entwickelt sich folglich nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist daher erforderlich (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, ZINK INGENIEURE 2020).

[4] Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ ***(Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)***

Die Fläche wurde im September 2020 begangen. Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesondertes Gutachten beauftragt.

3.1 Beschreibung der Fläche

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 16.965 m². Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 270 (teilweise), 271 (teilweise), 272 (teilweise), 273 (teilweise), 274 (teilweise), 275 (teilweise), 280 (teilweise) der Gemarkung Fischerbach.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Fischerbach. Der Ortskern liegt etwa 400 m nordöstlich. Es wird begrenzt wird begrenzt im Nordwesten, Westen und Süden durch landwirtschaftliche Flächen, im Nordosten durch den Bach östlich des Fritz-Ullmann-Weg. Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich bereits ein Mitarbeiterparkplatz der Firma Ullmann. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich der Straße befindet sich die Firma Ullmann mit ihren Betriebsgebäuden.

Naturräumliche Einheit: *Mittlerer Schwarzwald*.

Flächennutzung

Aktuelle Nutzung		**Geplante Nutzung**	
Landwirtschaftliche Fläche	3900	Landwirtschaftliche Fläche	0
Waldflächen	0	Waldflächen	0
Wasserflächen	0	Wasserflächen	0
Wohnbebauung	0	Wohnbebauung	0
Gewerbe / Industrie	2983	Gewerbe / Industrie	7.805
Verkehrsflächen	232	Verkehrsflächen	232
Grünflächen	1222	Grünflächen	300
sonstiges	0	sonstiges	0
Gesamt	**8.337**		**8.337**

Es werden insgesamt 8.337 m² überplant, die Neuversiegelung beträgt 2.731 m². Die Flächenversiegelung ist soweit wie möglich zu minimieren.

Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	☒	☐	
- Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	☒	☐	
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	☒	☐	
- Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	☒	☐	
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☒	☐	
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	☒	☐	
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG	☒	☐	
- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	☒	☐	
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	☒	☐	
- besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	☒	☐	
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	☒	☐	
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	☒	☐	
- Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	☒	☐	

3.2 Mensch

Bewertungskriterien

- *Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*
- *Lärmsituation*
- *Naherholung*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet umfasst eine bestehende Parkplatzfläche der Firma Ullmann, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bewertung	**Wertstufe**
Gebiet mit sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation
Nicht erforderlich.

3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Bewertungskriterien

- *Beschreibung der Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen*
- *Schutzgebiete*
- *Artenschutzrechtliche Abschätzung*

Parkplatz (60.21)

Zustandsbeschreibung und Bewertung
Bestehender Parkplatz, gepflastert. Eingegrünt mit einer standortfremden Hecke und Einzelbäumen.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m²)
2.983	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse
Die Fläche bleibt in ihrer jetzigen Form erhalten und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation
Nicht erforderlich.

Apfelhalbstammanlage (37.20)

Zustandsbeschreibung und Bewertung
Apfelhalbstammanlage. Im Unterwuchs u.a. mit Knäulgras (*Dactylis glomerata),* Wiesenklee *(Trifolium pratense),* Spitzwegerich *(Plantago lanceolata),* Löwenzahn *(Taxaracum officinale),* Wiesen-Rispengras *(Poa pratensis), Gewöhnliches Ferkelkraut (Hypochoeris radicata),* Deutsches Weidelgras *(Lolium perenne).*

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m²)
1.590	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	4

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse
Die Fläche wird überplant und der Biotoptyp beseitigt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

Futtergraswiese (33.60)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Futtergraswiese, auf der Deutsches Weidelgras *(Lolium perenne)*, Löwenzahn (*Taxaracum officinale*) und Wiesenklee *(Trifolium pratense)* in hohen Deckungsgraden vorkommen, weitere Arten sind kaum vorhanden.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m²)
2.310	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird überplant und der Biotoptyp beseitigt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

Grünland mittlerer Standorte (33.41)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Artenärmer und niedrigwüchsiger als die Nachbarfläche. U.a. mit Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen- und Weißklee (*Trifolium pratense / repens*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Im nördlichen Bereich zur Straße, verbrannte Bereiche mit wenig Vegetation.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m²)
1.222	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	11[5]

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird überplant und der Biotoptyp beseitigt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

[5] Normalwert für Biotoptyp 33.41 = 13 ÖP / m². Wegen weniger Arten und verbrannten, vegetationsfreien Bereichen -2ÖP

Straße (60.21)

Zustandsbeschreibung und Bewertung
Bestehende Straße, völlig versiegelt.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m²)
232	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse
Die Fläche bleibt in ihrer jetzigen Form erhalten und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation
Nicht erforderlich.

Tiere
Die Faunistik wurde in einem gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe ONDRACZEK (2020), das diesem Bericht angehängt ist).

Zusammenfassung

Ein Vorkommen von im Sinne des § 44 (1) BNatSchG planungsrelevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechend kann das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen. Das Vorhaben wird bezüglich des strengen Artenschutzes für unbedenklich gehalten.

3.4 Boden

Bewertungskriterien
Erhaltung der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Archiv der Natur- und Kulturgeschichte*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der Boden im Planungsgebiet wird aus *Holozänen Abschwemmmassen* gebildet. Gemäß des LGRP-Mapservers wird die Fläche mit dem Bodentyp *Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen* charakterisiert.

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) für die unversiegelten Flächen zugrunde gelegt.

Flurstück 270: *L3a4*

Flurstück 271 / 271/1: *L2a3*

Fläche (m²)	**Bewertung *L3a4 / L3a3***
4.701	Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht. Natürliche Bodenfruchtbarkeit: *mittel (**2,0**)* Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: *gering (**1,0**)* Filter und Puffer für Schadstoffe: *gering bis mittel (**1,5**)* Dieser Bodentyp ist insgesamt von **geringer bis mittlerer Wertigkeit (1,5).**
Fläche (m²)	**Bewertung *L2a3 / IS2a2***
3.636	Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht. Natürliche Bodenfruchtbarkeit: *mittel (**2,0**)* Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: *hoch (**3,0**)* Filter und Puffer für Schadstoffe: *gering bis mittel (**1,5**)* Dieser Bodentyp ist insgesamt von **mittlerer Wertigkeit (2,17).**

3.215 m² sind bereits durch Parkplätze und Straßenflächen teil-, bzw. ganz versiegelt.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Die Neuversiegelung beträgt 2.731 m². Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" sind zu berücksichtigen.

3.5 Wasser

Bewertungskriterien

- *Bestandteil des Naturhaushaltes*
- *Lebensraum für Tiere und Pflanzen*
- *Lebensgrundlage des Menschen*
- *Nutzbares Gut*
- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*
- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion)*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in der Oberrheinebene, in der hydrologischen Einheit: *Jungquartäre Flusssande und Kiese* (Grundwasserleiter).

Direkt östlich des Fritz-Ullmann-Wegs verläuft der Eschbach, im Plangebiet selber sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen

3.6 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport)*
- *Klimaschutz*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist bereits teilweise versiegelt.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Dichte und Ausdehnung der Neubebauung und der großflächigen umliegenden Wiesen- und Ackerflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten

3.7 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt südlich an bereits bestehende Gewerbebebauung; eine Teilfläche wird bereits als Parkplatz, die übrige Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die bestehenden Vorbelastungen ergibt sich durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten auf privaten Flächen
- Empfehlung: Dach- und Fassadenbegrünung

3.8 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 – Operative Archäologie (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

4.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten auf privaten Flächen
- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" sind zu berücksichtigen.
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs
- Empfehlung: Dach- und Fassadenbegrünung

4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.2.1.1 **Baufeldräumung.** Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogel-Arten in der Zeit zwischen Oktober und Februar erfolgen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1.2 **Beleuchtung.** Die private und öffentliche Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich und streulichtarm anzulegen. Es sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur von 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

4.2.1.3 **Belagsflächen.** Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.). Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von ≤ 0,7 nicht überschreiten.

4.2.1.4 **Dacheindeckungen**. Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nur in beschichteter Form zulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

4.2.1.5 **Pflanzgebot Stellplätze**. Stellplätze sind zu begrünen. Pro 10 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste in Anhang 7 zu pflanzen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

4.2.1.6 **Pflanzgebot GE-Fläche**. Pro angefangener 500 m² ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder zwei Sträucher der Pflanzliste in Anhang 7 zu pflanzen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

4.2.1.7 **Private Grünfläche.** Auf der durch Planeintrag festgesetzten Fläche „P01“ ist eine einreihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern, mit einem Pflanzabstand von maximal 1,5 m, zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten der Pflanzliste in Anhang 7 zu verwenden.

4.2.1.8 **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 7 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.

b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

   Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

d) Für die Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

4.2.1.9 **Neu zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher**

Die neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

4.2.1.10 ***Empfehlung Dachbegrünung.*** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sollen extensiv begrünt werden. Davon ausgenommen sind untergeordnete Überdachungen (z.B. Hauseingangsüberdachungen). Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden (s. Pflanzliste in Anhang 7). Die Höhe des Substrats muss mindestens 10 cm betragen.

4.2.1.11 ***Empfehlung Fassadenbegrünung.*** Fassadenflächen ab einer Länge von 20 m, die keine Fenster, Türen oder sonstige Gliederungselemente aufweisen, sollen mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden. Pro angefangene 5 m Wandfläche soll eine Kletterpflanze gesetzt werden.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die unter 3.1 – 3.2 vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Anhang 5).

Der Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der sich aus dem Bedarf für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammensetzt, beläuft sich auf **67.304 Ökopunkte**.

Die Ökopunkte werden über die EAK-Maßnahme "7 Fischerbach - Absturz an der K 5357" nachgewiesen (Details zur Maßnahme siehe Anhang).

4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.1-3.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

5 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ ***(Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)***

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

Auswirkungen	**Bei Nichtdurchführung der Planung**	**bei Durchführung der Planung**	**Besonders betroffene Schutzgüter**
➢ **direkt** ➢ **indirekt** ➢ **sekundär** ➢ **kumulativ**	Die bestehende Nutzung würde voraussichtlich bestehen bleiben.	Die Gewerbeflächen werden voraussichtlich zeitnah angelegt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
➢ **grenz-überschreitend**	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
➢ **Kurzfristig** ➢ **mittelfristig** ➢ **langfristig** ➢ **ständig** ➢ **vorübergehend**	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Das Gewerbeflächen werden voraussichtlich kurz- bis mittelfristig genutzt. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
➢ **Positiv** ➢ **negativ**	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten.	Der Gewerbebetrieb erhält die benötigten Parkplatzflächen. Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen werden überbaut und Flächen versiegelt. gut sichtbar und erkennbar ist.	Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es wurden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- ONDRACZEK (2020): Fischerbach, BPlan „Gewerbegebiet Sandgewann West“ - Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Stand September 2020. 9 S. Horben.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

24. Juni 2021 überarbeitet: 4. Juli 2022

Winski Scholübbers

Alfred Winski gez.: H. Scholübbers

6 Literaturverzeichnis

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

ONDRACZEK (2020): Fischerbach, BPlan „Gewerbegebiet Sandgewann West“ - Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Stand September 2020. 9 S. Horben.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	22
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	23
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	24
Anhang 4	Bilder	25
Anhang 5	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	26
Anhang 6	Datenblatt Ausgleichsmaßnahme	28
Anhang 7	Pflanzliste für Fischerbach	29

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets

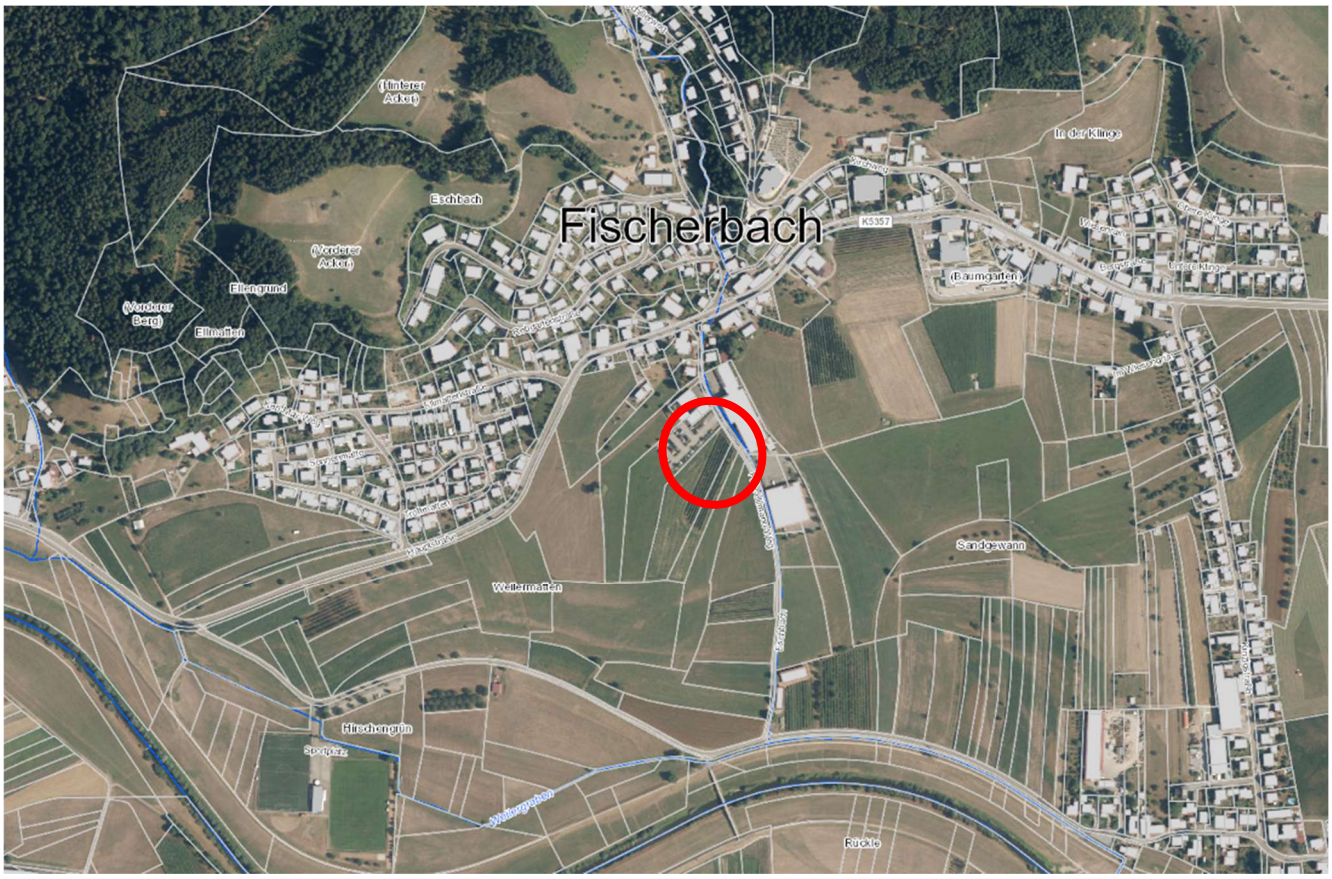

ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

	Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)	
Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

	Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	***Naturlandschaft*** mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	***Wald-Feld-Landschaft*** von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	***Feldlandschaft*** von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelten extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	***Wald-Feld-Landschaft*** mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	***Feldlandschaft*** mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung *(z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)*
5	***Wald-Feld-Landschaft*** mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	***Landschaft*** mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	***Meist siedlungsnahe oder innerörtliche Grünflächen,*** auch mit intensiver Erholungsnutzung *(großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)*
2	***Feldlandschaft*** ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	***Innerörtliche Bereiche*** mit guter Durchgrünung bzw. ***meist siedlungsnahe Bereiche*** mit intensiver Freizeitnutzung *(z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)*
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild

Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder

Abb. 1 Apfelhalbstammanlage, Futtergraswiese, Eingrünung des bestehenden Parkplatzes.

Abb. 2 Grünland A

Abb. 3 Grünland B

Abb. 4 Verbrannte Bereiche

Abb. 5 Bestehender Parkplatz

Anhang 5

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen

Bestand				
Fläche in m²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
2.983	Parkplatz (60.21)	I	1	2.983
1.590	Apfelhalbstammanlage (37.20)	I	4	6.360
2.310	Futtergraswiese (33.60)	II	6	13.860
1.222	Grünland mittlerer Standorte (33.41)	III	11	13.442
232	Straße (60.21)	I	1	232
8.337				**36.877**

Bewertung Bestand:	**36.877**

Planung				
Fläche in m²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
7.805	Gewerbefläche überbaubar (GRZ=0,8), (60.10)	I	1	7.805
300	Einreihige Hecke (41.20)	III	10	3.000
232	Straße (60.21)	I	1	232
8.337				**11.037**

Bewertung Planung:	**11.037**

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	**25.840**

Anhang 5

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassen-zeichen	Flächen in m²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	**Mittelwert**	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Fläche	L3a4 / L3a3	5.122	2,0	1,0	1,5	**1,50**	7.683	30.732
Versiegelte Flächen (Straße)		232	0,0	0,0	0,0	**0,00**	0	0
Teilversiegelte Fläche Parkplatz)		2.983	1,0	1,0	1,0	**1,00**	2.983	11.932
Σ		8.337					10.666	42.664

Planung	Klassen-zeichen	Flächen in m²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	**Mittelwert**	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Fläche		300	1,0	1,0	1,0	**1,00**	300	1.200
Versiegelte Flächen		8.037	0,0	0,0	0,0	**0,00**	0	0
Σ		8.337					300	1.200

	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	1,04	10.366	**41.464**

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
FP Filter und Puffer für Schadstoffe

BWE Bodenwerteinheiten

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	**67.304**

Anhang 6

Datenblatt Ausgleichsmaßnahmen

Fischerbach - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung | **7 Fischerbach - Absturz an der K 5357**

Allgemeine Angaben

Ausgleichsmaßnahmen:	7 Fischerbach - Absturz an der K 5357
Stadt/Gemeinde:	Fischerbach / *Hausach*
Gemarkung:	Vordertal / *Einbach*
Gewann:	In der Hub
Eigentümer:	Fischerbach / *Hausach*
Zeitliche Bindung:	25 Jahre
Flst. Nr.:	822 / *356*
Größe in ha:	-/-
Schutzgebiete:	Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord

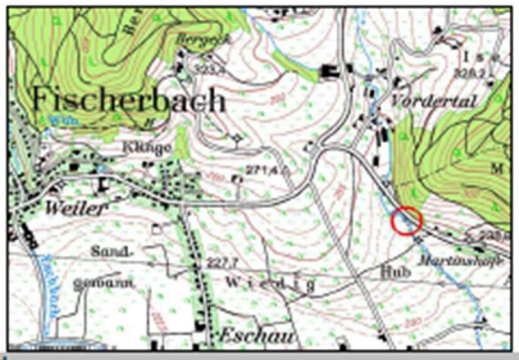

Bestand

Bestandsaufnahme: 2015

Beschreibung/Lage:
an K 5357, Fischerbach bildet Gemeindegrenze, Gewässeraufstau für Ausleitung (verdolt) zum Wasserrad beim Martinshof

Bestand	
Absturz, ca. 2 m hoch und 1,5 m breit	Glatte Überfallkante mit anschließendem Tosbecken. Unterhalb Gewässer eingetieft, mit Ufermauern beidseitig auf ca. 2 m Länge, dann Befestigung der Ufer mit großen Blocksteinen. Oberhalb linksseitig Straßenmauer direkt an Bach angrenzend, rechtsseitig Grünland.

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer: Zielbestand ist unmittelbar nach Umbau erreicht

Entwicklungsziel / Planung
Überbrückung des Gefälles durch Einbau einer rauen Gleite (Neigung 1: 20) von unten her bis zum Absturz, Länge ca. 40 m. Ausführung in Setzsteinbauweise, als Riegelrampe mit Becken und Niedrigwasserrinne.

Kostenschätzung

	Schätzung	**tatsächliche Kosten**
Herstellung	52.000,00 €	
Planung + Kontrolle:	8.000,00 €	
Gesamtkosten:	60.000,00 €	

	Okopunkte je € Herstellungskosten	**Herstellungskosten***		**Umrechnung in Ökopunkte**
Absturz, ca. 2 m hoch und 1,5 m breit	4	60.000 €		240.000
			Gesamt:	**240.000**

Zuordnung

Baugebiet	**Anteile in ÖP**
"Kindergarten im Dorf" (Gemeinde Hofstetten)	56.970
"Gewerbegebiet Sandgewann West"	67.304
Rest	**115.726**

Ausgleich vollständig zugeordnet? **nein**

* inkl. Planungskosten

Anhang 7

Pflanzliste für Fischerbach

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

Castanea sativa	Edelkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	*stark giftig!*
Ligustrum vulgare	Liguster	*stark giftig!*
Rosa canina	Echte Hunds-Rose	

Große Sträucher

Corylus avellana	Hasel	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	*giftig!*
Frangula alnus	Faulbaum	*giftig!*
Prunus spinosa	Schlehe	
Salix caprea	Sal-Weide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	*giftig!*
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	*giftig!*

Obstbäume (Hochstamm)

Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Apfel
Malus in Sorten	Bittenfelder
	Bohnapfel
	Boskoop
	Brettacher
	Dundenheimer Schätzler*
	Jakob Fischer

*regionale Sorten aus dem Ortenaukreis (MELR 2002)

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten
Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Für Fischerbach ist dies **Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland**. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Für forstliche Hauptbaumarten, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

	Rhein. Krummstiel
	Rote Sternrenette
	Schemmerberger Apfel*
	Spätblühender Wintertafelapfel
	Teuringer Rambour
	Ulmer Polizeiapfel*
Pyrus communis	Birne
Pyrus in Sorten	Gelbmöstler
	Grüne Jagdtbirne
	Junkersbirne*
	Oberösterr. Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
	Wilde Eierbirne
	Widling von Einsiedeln

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

Buxus sempervirens	Buchsbaum	*stark giftig!*
Hedrea helix	Efeu	*stark giftig!*
Ilex aquifolium	Stechpalme	*stark giftig!*
Taxus baccata	Eibe	*stark giftig!*

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.	
Briza media	Gewöhnliches Zittergras
Carex flacca	Blaugrüne Segge
Festuca cinerea	Blauschwingel
Koeleria glauca	Blaugrünes Schillergras
Melica ciliata	Wimper-Perlgras
Phleum phleoides	Steppen-Lieschgras
Kräuter u.a	
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Campanula-Arten	Glockenblume
Dianthus-Arten	Nelken
Sedum-Arten	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
Thymus-Arten	Thymian